Industriebedarf und Schweißtechnik GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der E. Jankus GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Besteller der E. Jankus GmbH seine Einkaufsbedingungen zur Kenntnis gebracht hat. Es gelten ausschließlich die Lieferbedingungen von der E. Jankus GmbH als vereinbart. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn die E. Jankus GmbH sie schriftlich bestätigt.

II. Angebote, Kostenvoranschläge und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von der E. Jankus GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise gelten, wenn andere Abmachungen nicht schriftlich von der E. Jankus GmbH bestätigt wurden, ab Lager bzw. ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Abschlüsse und Vereinbarungen sowie durch unsere Vertreter vermittelte Geschäfte werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

3. In den Preisen sind die Kosten für die Verpackung nicht enthalten. Diese werden gesondert verrechnet und können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Preise gelten ab Werk in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

5. Die E. Jankus GmbH ist berechtigt Preisänderungen vorzunehmen, wenn zwischen Abschluss und Lieferung Preiserhöhungen durch Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Aufpreise eintreten.

6. Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne und Prospekte mit allen Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere unseren Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden.

7. Der Mindestbestellwert beträgt 50,- € darunter müssen wir einen Mindermengenzuschlag von 10,- € berechnen.

8. Nach einem abgelehnten Kostenvoranschlag berechnen wir eine Aufwandspauschale von 10,- €.

9. Anfragen und Bestellungen Ihrerseits müssen schriftlich erfolgen.

Industriebedarf und
Schweißtechnik E. Jankus GmbH
Geschäftsführung: Brigitte Klöppelt
Sitz: Holzwickede

Telefon: (02301) 120 42 oder 43
Telefax: (02301) 44 41
E-Mail: jankus@t-online.de
Internet: www.ja-online.de

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
IBAN: DE33440400370370037400
BIC: COBADEFF440

USt-idNr.: DE 814481493
Steuer-Nr.: 5316/5741/0722
Eintragung:
Amtsgericht Hamm HRB 5474

III. Lieferungen und Leistungen

1. Liefertermine- oder Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von der E. Jankus GmbH schriftlich bestätigt wurden. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb einer vereinbarten Frist, ist der Besteller zum Rücktritt nur berechtigt, nachdem eine von ihm schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten worden ist.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht, zur Abholung bereitgestellt oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.

3. Die E. Jankus GmbH hat auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Verkehrsstörungen, Brandschäden o.ä. bei der E. Jankus GmbH oder ihren Zulieferern - nicht zu vertreten. Sie berechtigen die E. Jankus GmbH die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die E. Jankus GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

5. Die E. Jankus GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert; dies gilt nicht, wenn die E. Jankus GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

7. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Lasten nachgewiesen werden.

8. Grundsätzlich berechnen wir eine Verpackungspauschale.

9. Ab einen Warenwert von 1000,- € (netto) erfolgt die Lieferung per Paketdienst innerhalb der BRD “Frei Haus“.

10. Bei Eilbestellungen mit schnellstmöglich gefordertem Liefertermin, wird Ihnen ein entsprechender Express-Zuschlag berechnet. Die E. Jankus GmbH übernimmt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass die Eilbestellung in jedem Fall bearbeitet werden kann.

Industriebedarf und
Schweißtechnik E. Jankus GmbH
Geschäftsführung: Brigitte Klöppelt
Sitz: Holzwickede

Telefon: (02301) 120 42 oder 43
Telefax: (02301) 44 41
E-Mail: jankus@t-online.de
Internet: www.ja-online.de

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
IBAN: DE33440400370370037400
BIC: COBADEFF440

USt-idNr.: DE 814481493
Steuer-Nr.: 5316/5741/0722
Eintragung:
Amtsgericht Hamm HRB 5474

IV. Abnahme, Gefahrübergang

1. Die Mitteilung der Abhol- und Versandbereitschaft der bestellten Ware steht der Lieferung gleich. Nimmt der Besteller die Ware nicht ab, ist die E. Jankus GmbH berechtigt, eine Nachfrist zur Abnahme von 10 Tagen zu setzen, mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist eine Lieferung abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die E. Jankus GmbH berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Bereitstellung und der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch bei Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht bereit oder nicht im Stande ist.

2. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die E. Jankus GmbH einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

3. Der Versand der Ware erfolgt, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, stets auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat, auf den Besteller über. Verpackung und Versand erfolgen mit größter Sorgfalt sowie nach Ermessen von der E. Jankus GmbH.

4. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von der E. Jankus GmbH gegen Bruch, Transport und Feuerschäden versichert.

5. Falls der Versand ohne Verschulden der E. Jankus GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit nachstehenden Erweiterungen:

2. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der E. Jankus GmbH gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden der E. Jankus GmbH von dem Besteller die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

3. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)- Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen

Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an die E. Jankus GmbH ab. Die E. Jankus GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an die E. Jankus GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum der E. Jankus GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

VI. Zahlungen

1. Zahlungen sind fällig und zu leisten entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel.
Zahlung innerhalb 14 Tage – 2% Skonto, 30 Tage netto. Eine Mahnung erfolgt 5 Werktage nach Ablauf der Frist.

2. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.

3. Die E. Jankus GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf deren ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die E. Jankus GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die E. Jankus GmbH über den Betrag verfügen kann.

5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder wenn der E. Jankus GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist die E. Jankus GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, die Forderungen gestundet ist oder wenn Ratenzahlungen vereinbart sind. Die E. Jankus GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

6. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt wurden.

7. Zahlungen dürfen nur direkt an die E. Jankus GmbH geleistet werden. Vertreter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen.

8. Bei Erstgeschäften erfolgt die Bezahlung grundsätzlich per Vorkasse.

VII. Konstruktionsänderungen

Die E. Jankus GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Die E. Jankus GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

VIII. Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet die E. Jankus GmbH wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von der E. Jankus GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss der E. Jankus GmbH unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Sachmängelansprüche verjähren stets in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§438 Abs. 1, Nr. 2, 475 II, 479 Abs. 1 und 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.

2. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller die E. Jankus GmbH mindestens zwei Mal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Verweigert er diese, so ist die E. Jankus GmbH von der Mängelrüge befreit.

4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Nachlieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. IX, Ziffer 1, Satz 2 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6. Die Mängelbeseitigung bezieht sich nicht auf unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, auf die nur natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund äußerer

Einflüsse wie z.B. chemische, elektro-chemische oder elektrische Vorgänge entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Wenn der Besteller oder Dritte an der Sache unsachgemäß Änderungen, Verarbeitung oder Instandsetzung vorgenommen hat, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die E. Jankus GmbH gemäß §§ 478 ff BGB sind ausgeschlossen. Der Ausgleich für etwaige Rückgriffsansprüche des Auftraggebers wurde bei der Preisbildung entsprechend berücksichtigt. Die Parteien betrachten diesen Ausgleich durch einen Pauschalabschlag als angemessen.

8. Weitergehende oder andere als in Art. III geregelte Ansprüche des Bestellers gegen die E. Jankus GmbH und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit gemäß Art. IX, Ziffer 1 Satz 2 zwingend gehaftet wird.

9. Die Ziffern 1 bis 8 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgten Vorschläge oder Beratung oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

IX. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

2. Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit dem Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII, Ziffer 1. Ausgenommen von vorgenannter Regelung sind jedoch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer hierfür gemäß vorstehendem Art. IX., Ziffer 1 unbeschränkt haftet; solche (ausgenommenen) Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften."

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird die E. Jankus GmbH oder dem Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: ist die

Unmöglichkeit auf Verschulden von der E. Jankus GmbH zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Höhe von 10 v. H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gemäß Art. IX, Ziffer 1, Satz 2 zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2.Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. III, Ziffer 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von der E. Jankus GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der E. Jankus GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will die E. Jankus GmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ergebnisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der E. Jankus GmbH und dem Besteller gilt deutsches Recht.

2. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Dortmund ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

XII. Datenspeicherung

Der Besteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die E. Jankus GmbH Daten, soweit geschäftsnotwendig oder im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet werden.

XIII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XIV. Versicherung, Gefahrübergang, Entgegennahme

Industriebedarf und
Schweißtechnik E. Jankus GmbH
Geschäftsführung: Brigitte Klöppelt
Sitz: Holzwickede

Telefon: (02301) 120 42 oder 43
Telefax: (02301) 44 41
E-Mail: jankus@t-online.de
Internet: www.ja-online.de

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
IBAN: DE33440400370370037400
BIC: COBADEFF440

USt-idNr.: DE 814481493
Steuer-Nr.: 5316/5741/0722
Eintragung:
Amtsgericht Hamm HRB 5474

Lieferungen erfolgen auf Rechnung unseres Vertragspartners. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Versendung auf Gefahr des Vertragspartners; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer. Die Gefahr geht mit Versandbereitschaft bzw. spätestens mit der Übergabe der Sache an die Transportperson auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei der Versendung der Sache durch unser eigenes Personal, soweit diese Versendungsart vertraglich vorgesehen ist. Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes, abzuschließen. Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand sofort zu prüfen und erkennbare Mängel sofort schriftlich anzuzeigen, er darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

XV. Leistungsannahme/Abnahme

Soweit eine Leistung der Abnahme bedarf, ist der Vertragspartner hierzu binnen 10 Werktagen nach Zugang verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zum vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung, unbeschadet des Rechtes des Vertragspartners auf angemessene Mängelbeseitigung. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Vertragspartner nicht binnen 10 Werktagen nach deren Zugang in schriftlicher Form spezifizierte Vorbehalte erhebt. Nimmt der Vertragspartner die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Werktagen ab Nutzungsbeginn als erfolgt. Erweist sich eine Abnahmeverweigerung als unberechtigt, fallen dem Vertragspartner die daraus resultierenden Mehrkosten, insbesondere Überprüfungsaufwendungen zur Last. Wir haften bei Annahmeverzug nicht für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Sache.

XVI. Sonderanfertigungen

Sonderanfertigungen, Sonderbeschaffungen und feste Bestellungen können nicht erstattet werden.

XVII. Warenrücksendung

1. Bei einer Warenrücksendung berechnen wir eine Wiedereinlagerungsgebühr von 10 % des Warenwertes.

2. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Ware sich im Auslieferungszustand befindet und keine Gebrauchsspuren vorhanden sind.

3. Bei der Warensendung muss unsere Rechnungskopie hinzugefügt werden. Erfolgt eine Rücklieferung ohne dieses Dokumentes, wird die Ware unfrei zurück gesendet (ohne Rechnungskorrektur/Gutschrift).

XVIII. Wareneingang / Reklamation

1. Die von uns versendete Ware ist nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.

2. Beschädigungen an der Verpackung sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen (Paketdienst / Spediteur) mitzuteilen.

XVIV. Musterlieferungen

1. Die Muster dienen nur der Präsentation bzw. Anschauung, sind nicht zum Gebrauch und sollten verschleißfrei zurückgesendet werden.

2. Nach Einbehalt eines Zeitraumes länger als 4 Wochen erfolgt eine Berechnung inclusive Versand.

Stand 19.07.2024, Holzwickede

Industriebedarf und
Schweißtechnik E. Jankus GmbH
Geschäftsführung: Brigitte Klöppelt
Sitz: Holzwickede

Telefon: (02301) 120 42 oder 43
Telefax: (02301) 44 41
E-Mail: jankus@t-online.de
Internet: www.ja-online.de

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
IBAN: DE33440400370370037400
BIC: COBADEFF440

USt-idNr.: DE 814481493
Steuer-Nr.: 5316/5741/0722
Eintragung:
Amtsgericht Hamm HRB 5474